

GZ. RV/1778-L/02

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Berufungswerbers gegen den Bescheid des Finanzamtes betreffend Einkommensteuer 2000 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber ist Berufungsschullehrer. Im Rahmen der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung begehrte der Berufungswerber 9.190,00 S an Werbungskosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer. Dieses Arbeitszimmer sei 1990 errichtet, die Abschreibung im Jahr 2000 wieder aufgenommen worden. Die Errichtungskosten hätten 150.000,00 S betragen, es werde eine Absetzung für Abnutzung von 2% in Höhe von 3.000,00 S geltend gemacht. Die anteiligen Kosten für Heizung (2.880,00 S), Strom

(1.100,00 S), Telefon (980,00 S) und Versicherung (1.230 S) würden zusammen 6.190,00 S betragen.

Im vom Finanzamt erstellten Einkommensteuerbescheid 2000 datiert vom 21. Januar 2002 wurden die oben beschriebenen Beträge nicht als Werbungskosten anerkannt und dies damit begründet, dass die Kosten eines Arbeitszimmers nur dann als Werbungskosten Berücksichtigung finden könnten, wenn dies den Mittelpunkt der gesamten Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen darstelle. Dies sei dann, wenn vom Arbeitgeber ein entsprechender Arbeitsplatz zu Verfügung gestellt werde oder wenn, wie bei Lehrern, Vertretern oder Politikern die betriebliche oder berufliche Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmer ausgeübt werde, nicht der Fall.

Dagegen richtet sich die Berufung vom 19. Februar 2002 datiert vom 18. Februar 2002, worin der Berufungswerber erklärt, dass die Tätigkeit eines Lehrers zur Hälfte aus Vorbereitung, Nachbereitungsarbeit und Korrekturarbeit bestehe. Dies werde durch eine Arbeitszeitstudie, welche vom "*Bundesministerium*" in Auftrag gegeben worden wäre, bestätigt. Der Berufungswerber verbringe einen sehr großen Teil seiner Tätigkeit im Arbeitszimmer und müsse daher auf die Anerkennung als Werbungskosten bestehen. Das Lehrerzimmer sei 30m<sup>2</sup> groß und sollten darin 20 Lehrer Platz finden.

Die Berufungsentscheidung des Finanzamtes datiert vom 29. Mai weist das Begehr des Berufungswerbers mit der Begründung ab, dass Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer normalerweise nicht abzugsfähig seien. Abzugsfähige Ausgaben würden nur vorliegen, wenn das Arbeitszimmer ausschließlich beruflich genutzt werde und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilde, was bei einem Lehrer nicht der Fall wäre.

Im Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 25. Juni 2002 ergänzte der Berufungswerber noch, dass er pro Woche 23 Unterrichtseinheiten entsprechend des Lehrplanes abhalte. Dazu kämen an Vor- und Nachbereitung bis zu 28 Einheiten, was durch eine Studie bewiesen wäre und könnten die zusätzlichen Stunden nur in absoluter Ruhe und an einem "*ordentlichen Arbeitsplatz gearbeitet*" werden.

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Entsprechend § 16 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 (Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 400/1988) können Ausgaben für Arbeitsmittel als Werbungskosten zum Beispiel wie beim Berufungswerber bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Sofern

die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, im Fall des Berufungswerbers des im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmers länger als ein Jahr ist, geschieht dies gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 iVm § 7 EStG im Weg der Absetzung für Abnutzung. Allgemeine Kosten der Wohnung (Heizung, Strom, Versicherung et cetera) sind anteilig zu berücksichtigen.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt würde der Berufungswerber diese Voraussetzungen erfüllen. Allerdings wird die Möglichkeit die Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer abzusetzen durch § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 wesentlich eingeschränkt:

*"Bei den einzelnen Einkünften dürfen nicht abgezogen werden: ... Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig."*

Es ist daher zu prüfen, ob das Arbeitszimmer des Berufungswerbers tatsächlich der Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit ist.

Mit der Frage, ob das Arbeitszimmer eines Lehrers den Mittelpunkt seiner Tätigkeit darstellen kann, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrmals auseinandergesetzt (VwGH 17.5.2000, 98/15/0050, VwGH 26.5.1999, 98/15/0138, VwGH 20.1.1999, 98/13/0132) und dabei immer die gleiche Rechtsansicht vertreten. Im letztgenannten Erkenntnis hat der diese so formuliert: *"Wie vom Beschwerdeführer richtig erkannt wird, ist für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer nach der für das Streitjahr geltenden Rechtslage entscheidend, ob dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet. Mit seinen weitwendigen Ausführungen verkennt der Beschwerdeführer aber, dass der Mittelpunkt der Lehrtätigkeit nach der Verkehrsauffassung zweifellos jener Ort ist, an dem die Vermittlung von Wissen und technischem Können selbst erfolgt. Eine solche Lehrtätigkeit kann naturgemäß nicht in einem im häuslichen Wohnungsverband befindlichen Arbeitszimmer des an öffentlichen Einrichtungen unterrichtenden Lehrers vorgenommen werden."*

Der Verwaltungsgerichtshof orientiert sich also, wie auch die Lehre (für viele Doralt, Einkommensteuergesetz Kommentar, Rz 104/6 zu § 20, 37), an der Verkehrsauffassung und daher dem typischen Berufsbild. Da sich aus dem vorliegenden Sachverhalt keine Umstände ergeben, welche ein Abweichen von der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur nahe legen, war die Berufung abzuweisen.

Linz, 22. Juli 2003